



BE 15.50



Eine solidarische Welt  
ist möglich.  
16.10.2015

## Zehn Jahre BüSGM gegen Krieg, Ausbeutung und Sozialraub

### Änderungsantrag der CDU- und SPD-Fraktionen im Innenausschuss vom 14.10.2016 will

#### Flüchtlinge noch weiter aushungern

Die obige Beschlussvorlage ist u. E. ein Skandal in der Geschichte des Bundestages, weil er noch weitergehende Leistungskürzungen vorsieht, als sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen sind.

[http://www.harald-thome.de/media/files/18\(4\)424----nderungsantrag-der-Koalitionsfraktion-zur-BT-Drs.-18\\_6185.pdf](http://www.harald-thome.de/media/files/18(4)424----nderungsantrag-der-Koalitionsfraktion-zur-BT-Drs.-18_6185.pdf)

- Danach sollen nach dem neuen § 1a Abs. 3 AsylbLG - anders als Thomas de Maizière persönlich im Bundestag ausdrücklich gesagt hat - nun auch Personen mit Duldung einer Leistungskürzung unterhalb des physischen Existenzminimums unterliegen, wenn "aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können".

Diese Leistungskürzung geht über die bisherige Sanktionierung weit hinaus (bisher: individuell zu begründende Kürzung des Barbetrags von 143 Euro), da noch nicht einmal das physische Existenzminimum sicher gestellt wird.

Die Beschlussvorlage sieht danach ausdrücklich nur noch Leistungen für Unterkunft, Heizung, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege plus Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG vor. Damit sind ausgeschlossen:

- Die zum physischen Existenzminimum zählenden Leistungen für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (diese dürfen "nur, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen" zusätzlich erbracht werden).

Kategorisch ausgeschlossen sind:

- Leistungen des sozialen Existenzminimums („notwendiger persönlicher Bedarf“),
- die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie die „unerlässlich“, „erforderlichen“ oder für Kinder „gebotenen“ Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Die Beschlussvorlage fordert darüber hinaus, dass die Familienangehörigen, z. B. minderjährige Kinder, der von der Leistungskürzung Betroffenen nur noch das „unabdingbar erforderliche“ erhalten - und zwar unabhängig davon, ob sie in eigener Person ihr Abschiebungshindernis selbst verursachen oder nicht.

Die Koalitionsfraktionen begründen ihren Antrag abenteuerlich unter Missachtung der bereits geltenden Rechtslage. Wir weisen darauf hin, dass Familienangehörige gegenwärtig nur dann einer Leistungskürzung nach § 1a unterliegen, wenn sie in eigener Person ein „Fehlverhalten“ begründen.

Auch das Bundessozialgericht hat in einem Vergleich vom 28.5.2015 bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Absenkung des sog. Taschengelds bei verfassungskonformer Auslegung des § 1a AsylbLG nicht auf ein Fehlverhalten der Eltern gestützt werden dürfe. (B 7 AY 1/14 R).



Hier versucht der Antrag unzulässiger Weise die Sippenhaft einzuführen, die in unserem Land gesetzlich verboten ist. Das Landessozialgericht Bremen hat bereits entschieden: „Die Sanktionspraxis bei Menschen, die auf Hartz IV angewiesen sind, weil sie keine Arbeit finden, weil es keine Arbeit gibt, ist schlicht Sippenhaftung und als solche verboten.“

Diese Auffassung ist analog auch auf die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Fälle anwendbar.

Nehmen Sie zur Kenntnis, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012; 1 BvL 10/10 folgende rechtliche Feststellung traf:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718\\_1bvl001010.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html)

„Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG

in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. (...). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“ (...)

*„Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“*

Wir verstehen diesen Antrag als einen weiteren Versuch, einen verfassungswidrigen Gesetzesentwurf durchzubringen. Mit Entsetzen stellen wir fest, dass die Koalitionsfraktionen skandalös einen noch weitergehenden Verfassungsbruch als die Bundesregierung beabsichtigen.

Wir fordern die Abgeordneten der Oppositionsparteien auf, dafür zu sorgen, dass das Bundesverfassungsgericht angerufen wird, um die Verfassungswidrigkeit des gesamten Gesetzeswerks feststellen zu lassen. Die Abgeordneten der Regierungsparteien, die diese Auffassung teilen, sollten sich ebenfalls anschließen.

Der am 21. Februar 1965 ermordete Freiheitskämpfer in den USA Malcolm X sagte einmal:

*„Wir erklären unser Recht auf dieser Erde [...] ein menschliches Wesen zu sein, als solches respektiert zu werden, und die Rechte eines menschlichen Wesens in dieser Gesellschaft zu besitzen, auf dieser Erde, an diesem Tag, das werden wir durchsetzen – mit allen nötigen Mitteln ...“*

Diesen Worten können wir uns nur anschließen.

